

gig davon, ob diese während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgenommen wird oder nach einer Entlassung aus dem Strafvollzug in Erwägung gezogen werden kann (vgl. § 50 der 1. DB zum StVG).

Eine Weiterführung der Allgemeinbildung ist aber auch mit Jugendlichen während der arbeitsfreien Zeit als Förderungsmaßnahme mit dem Ziel durchzuführen, ihnen zu ermöglichen, das nächsthöhere Klassenziel der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in Einzelfächern zu erreichen (vgl. § 49 Abs. 5 der 1. DB zum StVG).

4. Die Berufsausbildung und die Weiterführung der Allgemeinbildung der Jugendlichen in den Jugendhäusern erfolgt nach den gleichen staatlichen Lehrplänen und den festgelegten Ausbildungsdisziplinen, die auch für die berufliche und allgemeine Bildung aller Jugendlichen der DDR gelten (vgl. dazu Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem sowie § 120 ff. AGB).

In Ergänzung der im § 36 enthaltenen Pflichten der Strafgefangenen ist im Abs. 1 die Pflicht der Jugendlichen zur Teilnahme an den allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen fixiert.

5. Der Inhalt des **Abs. 2 gibt eine richtungsweisende Orientierung auf die Gestaltung der Berufsausbildung.**

Eine Berufsausbildung der Jugendlichen bedingt entsprechende geistige und körperliche Voraussetzungen und ebenso eine Zeitdauer der Freiheitsstrafe, die eine Aufnahme der Berufsausbildung unter Beachtung einer möglichen Fortführung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug noch sinnvoll erscheinen läßt. Beachtung bedürfen in diesem Zusammenhang auch die im § 39 Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen.

Es geht auch bei der Berufsausbildung darum, die Eingliederung in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß und damit die perspektivische Entwicklung nach der Entlassung zu fördern. Dies ist schon bei der Entscheidung über die Ausbildung in einem bestimmten Beruf und vor allem dann von Bedeutung, wenn die Fortführung einer Berufsausbildung nach der Entlassung vorgesehen werden muß.

Die vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe bereits im Rahmen